

RS Vwgh 2002/2/26 2001/11/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2002

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143;

SHG Stmk 1998 §13 Abs1;

SHG Stmk 1998 §28 Z2;

SHG Stmk 1998 §4 Abs1;

SHG Stmk 1998 §5 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/11/0053 E 26. Februar 2002

Rechtssatz

Der allein an der Höhe des Einkommens des Vorfahren ansetzende Schluss auf dessen Selbsterhaltungsfähigkeit ist verfehlt. Entscheidend für die Beurteilung dieser Frage ist vielmehr, ob der Vorfahre in der Lage ist, die seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu decken. Zu diesen gehören gerade bei altersbedingt betreuungsbedürftigen Menschen auch die erhöhten Kosten eines menschenwürdigen Heimaufenthaltes und notwendiger Pflege. Vorfahren mit unzureichender Altersversorgung oder ungedeckten Pflegekosten sind daher nicht selbsterhaltungsfähig (siehe Schwimann, Unterhaltsrecht, 2. Auflage, 1999, 111, m.w.N.; vgl. ferner das hg. Erkenntnis vom 18. Jänner 2000, Zl. 99/11/0154).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110052.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>